

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 7. Ergänzungsbeschluss vom 07.03.2023 -

Mit der Gemeinsamen Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz ist für Refinanzierungs- und/oder Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 unter der Ziffer 3 Buchstabe a in Verbindung mit den 1., 2., 3., 4. und 5. Ergänzungsbeschlüssen vom 19.02.2020, 24.02.2020, 04.12.2020, 09.06.2021 und 10.12.2021 ein modifiziertes Pflegesatzverfahren beschrieben worden.

Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage des Jahres 2023 regelt dieser Ergänzungsbeschluss eine Modifizierung der Umsetzung im Pflegesatzverfahren.

1. Allgemeines

Bisher sah das Verfahren vor, dass für Vergütungszeiträume, für die noch kein Umlagebescheid der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH vorlag, hilfsweise eine Schätzung zur Berechnung des Umlagebetrages erfolgte. Damit einher ging eine Spitzabrechnung in den Folgeverhandlungen. Durch dieses Verfahren wurde die Refinanzierung der überproportionalen Steigerungen der Umlagebeträge innerhalb der ersten Jahre der generalistischen Pflegeausbildung sichergestellt, ohne dass Pflegeeinrichtungen in Vorleistung gehen mussten, darüber hinaus diente es dem Erhalt unterjähriger Pflegesatzverhandlungen.

Da sich nunmehr eine Verstetigung der Ausbildungszahlen und damit einhergehend der von den stationären Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Umlagebeträge eingestellt hat, bedarf es keiner Berücksichtigung eines vom Umlagebescheid abweichenden Schätzbetrages für Zeiträume ohne Umlagebescheid mehr. Etwaige Differenzen zwischen den einrichtungsseitig zu leistenden Zahlungen an den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH und den Erlösen durch die Inrechnungstellung gegenüber den Pflegeheimbewohner:Innen werden nach § 17 Abs. 2 PflAFinV im Verfahren des Spitzausgleiches des Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH berücksichtigt.

2. Modifiziertes Pflegesatzverfahren

Die PSK-Musterkalkulation (**Anlage 1**) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wurde dahingehend angepasst, dass Anlage 5, die bisher zur Durchführung des Spitzausgleichs zu verwenden war, gestrichen wurde. Künftig ist ausschließlich der im Umlagebescheid (maßgeblich ist der zuletzt erhaltene Umlagebescheid) des Pflegeausbildungsfonds ausgewiesene Jahresumlagebetrag im Kalkulationsblatt A2 in Zelle J18 einzutragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der unbereinigte Umlagebetrag (ohne Differenzbetrag gem. § 17 Abs. 2 PflAFinV) zu verwenden ist und nicht der im Rahmen des Spitzausgleichs des Pflegeausbildungsfonds ermittelte bereinigte Betrag.

Eine entsprechend modifizierte Vergütungsvereinbarung ist als **Anlage 2** beigefügt. Diese beinhaltet darüber hinaus Ergänzungen der Anlagen A1 und A4. In Anlage A1 hat die Pflegeeinrichtung nunmehr ergänzend zu erklären, dass die Entlohnung der Beschäftigten die aktuell veröffentlichten Durchschnittswerte für die variablen pflegetypischen Zuschläge nicht

unterschreitet. Darüber hinaus wurde in Anlage A4 die Vergleichsrechnung im Zusammenhang mit dem regional üblichen Entlohnungsniveau an die veröffentlichten Werte zum 30.11.2022 angepasst.

gez.
Andreas Weiß
Vorsitzender der PSK

Anlagen

Anlage 1: Modifiziertes Kalkulationsschema Version 2.5.2
Anlage 2: Mustervergütungsvereinbarung vollstationär